

# Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baußfeldt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baußfeldt in Goldap.

Nr. 4.

Montag, den 24. Januar.

1910.

## Amthlicher Teil.

Infolge anscheinend stärkeren Auftretens der Podenerkrankungen jenseits der russischen Grenze sind neuerdings innerhalb weniger Wochen in den Kreisen Willkallen, Stallupönen und Goldap im ganzen an 6 Orten Podenfälle vorgekommen. Um einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, nehme ich Veranlassung, auf die genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Poden hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Bevölkerung dahin zu belehren, daß auch sämtliche podenverdächtige Erkrankungen schleunigst anzumelden sind.

Den Ortspolizeibehörden mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Poden vom 28. Januar 1904 zur besonderen Pflicht. Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche nicht im Besitze der fraglichen Anweisung sind, haben mir hieron unverzüglich Anzeige zu erstatten.

### Auszug

aus der Anweisung zur Bekämpfung der Poden.

#### I. Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Poden (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beauftragte Person.
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vor-

steher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Goldap, den 29. Dezember 1909.

Der Landrat.

Vorausichtlich wird das diesjährige Musterungsgeschäft im hiesigen Kreise in der ersten Hälfte des Monats März abgehalten werden. Indem die weitere Mitteilung vorbehalten bleibt, mache ich hiermit bekannt, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen häuslicher oder sonstiger Verhältnisse Ansuchen auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst machen, oder deren Angehörige die diesfalligen Gesuche bis spätestens 10. Februar d. J. einzureichen haben, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, daß ihre Gesuche, als nicht genügend begründet, zurückgewiesen werden.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in Berücksichtigung häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse zurückgestellt bzw. befreit werden:

a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister.

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist.

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gefallenen, oder an der erhaltenen Verwundung verstorbenen, oder in Folge desselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit verstorbenen Soldaten, sofern durch Zurückstellung den Angehörigen eine menschliche Erleichterung gewährt werden kann.

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen ist, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist.

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern ihnen der Betrieb erst in dem

dem Militärpflichtjahre vorhergehenden Jahre durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen ist, und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise unmöglich ist.

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, und durch eine Unterbrechung bedeutende Nachteile erleiden würden.

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrlich werden, so ist der jüngere so lange zurückzustellen, bis der ältere vom Militär entlassen ist.

Die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen finden auf **Stief- und Adoptivöhne**, sowie auch auf **uneheliche Söhne** ihrer Mutter gegenüber gleiche Anwendung, wogegen sie an **Pflegeöhne**, welche nicht durch gerichtliche Urkunde an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegeröhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

**Durch die Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.**

Wenn es sich in den vorliegenden Fällen zu a und b darum handelt, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert wird, noch erwerbsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Kommission nach Anhörung des derselben beigegebenen Militärarztes. Die Beibringung eines ärztlichen Attestes zu dem Musterungstermin ist daher nicht erforderlich.

Zur Vermeidung der Zurückweisung der Reklamation ist es unter allen Umständen erforderlich, daß der Vater, und die etwa über 16 Jahre alten vorhandenen Brüder oder die sonstigen Angehörigen dringenden Militärpflichtigen, welche wegen wirtschaftlicher oder sonstiger Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung machen, sich rechtzeitig zu dem Musterungsgeschäft einfinden. Wird die Reklamation durch die Erwerbsunfähigkeit der Mutter begründet, so haben auch diese sowie sämtliche zur Erhaltung der Familie verpflichteten und befähigten Familienmitglieder sich ebenfalls im Musterungstermine zu stellen.

Sonst, besonders aber mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß § 33 der Wehrordnung Reklamationen Militärpflichtiger nur in dem Falle berücksichtigt werden können wenn die Beteiligten diese Anträge vor dem Musterungsgeschäft, oder bei Gelegenheit desselben anbringen. Später eingehende Reklamationen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Veranlassung hierzu erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Stadt-Polizei-Verwaltung, die Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich hiermit, diese Bekanntmachung sofort und wiederholt zur Kenntnis ihrer Angehörigen zu bringen und insbesondere die in ihren Bezirken befindlichen Militärpflichtigen und deren Angehörige darauf aufmerksam zu machen, daß der zur Anbringung der Reklamation festgesetzte Termin nicht erhalten wird. Auf Reklamationen, die im vorhergehenden Jahre berücksichtigt

sind, wird bei dem bevorstehenden Musterungsgeschäft keine Rücksicht genommen, wenn keine neue Reklamation vorliegt.

Goldap, den 20. Januar 1910.

Der Landrat.

**Polizei-Verordnung.**

betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird, unter Zustimmung des Provinzialrates, für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgendes verordnet:

**Einziger Paragraph.**

Der § 5 der Polizeiverordnung vom 21. Februar 1883 (Amtsblatt der königlichen Regierung Königsberg und Gumbinnen Stück 14) in der durch die Verordnung vom 21. Dezember 1897 (Amtsblatt Königsberg 1897 Stück 52, Amtsblatt Gumbinnen 1898 Stück 2) abgeänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„Nach dem 15. Juni darf eingeschlagenes Kottannenholz (Fichtenholz, *picca exzelsa*) — angenommen unter 7 cm starkes Reisig, — weder im Walde noch in einem bis zu 1 km von der **Waldgrenze** entfernten Umkreise unentzündet liegen. Kleben oder gelagert werden.

Zu Wasser lagerndes, **Obbei zum größten Teil vom Wasser eingeschlossenes Holz** darf unentzündet bleiben.

Als „Käfer-Fangbäume“ gefällte Kottannen dürfen mit zuvoriger schriftlicher Genehmigung des Landrats oder des benachbarten königlichen Revierverwalters vorübergehend eine bestimmte Zeit lang unentzündet bleiben.

Für Kottannenholz in Privatwaldungen, welches durch Naturereignisse geworfen worden ist, hat der Landrat nach Anhörung von Sachverständigen die Zeit zu bestimmen, bis zu welcher das Entbinden stattfinden muß.

Königsberg, den 3. Mai 1906.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.  
gez. v. Moltke.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit erneut zur Kenntnis der Kreiseingewiesenen.

Goldap, den 19. Januar 1910.

Der königliche Landrat.

Zur Vorbeugung der in den letzten Jahren wiederholt eingetretenen Unfälle durch Ueberfahren von Lastschlitten auf den Eisenbahn-Wegübergängen werden hiermit die Lastschlittensführer zur besonderen Vorwarnung beim Befahren von Bahnübergängen mit Lastschlitten ermahnt und namentlich auf die Gefahren des Befahrens der Ueberwege mit Lastschlitten bei unzureichender Schneedecke aufmerksam gemacht, die dadurch entstehen, daß die mit Eisen beschlagenen Schlittenhufen beim Passieren der Eisenbahnschienen zum Ueberfahren neigen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dieses zum öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 21. Januar 1910

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes ist von der staatlichen Prüfungs-Kommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf

**Mittwoch den 23. März d. J.,  
vormittags 8 Uhr**

festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedemeisters Schweingruber Stallupöner-Straße Nr. 32 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärarzt Berndt, hiersebst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

1. Ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Gumbinnen aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. die Prüfungsgebühr von 10 M.,
5. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Rinnenmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden

Gumbinnen, den 15 Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, obiges den Beteiligten rechtzeitig bekannt zu geben.

Goldap, den 20. Januar 1910

Der Landrat.

Es ist im Laufe des verflossenen Herbstes mehrfach vorgekommen, daß einzelne Stücke Vieh aus den an den Bahnkörper grenzenden Gärten infolge mangelhafter Beschaffenheit der Umzäunungen oder unzulänglicher Beaufsichtigung ausgebrochen, auf den Bahndamm gelangt und in vielen Fällen überfahren und getötet worden sind.

Abgesehen von dem hierdurch entstehenden Schaden verursachen derartige Vorkommnisse größere Zugverspätungen, bilden aber vor allem eine schwere Betriebsgefahr.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich auf diese Schäden besonders aufmerksam und im Hinblick auf die schweren Folgen, die solche Vorfälle nach sich ziehen können, ersuche ich, größere Sorgfalt bei Unterhaltung der Zäune und bei Stellung von Aufsicht über das Vieh sich angelegen sein zu lassen.

Die Herren Gemeindevorsteher, deren Ortsschaften von dem Bahnkörper durchquert werden, wollen Obiges in ortsüblicher Weise bekanntmachen.

Goldap, den 14. Januar 1910.

Der Landrat.

Am 11. d. Mts. ist in Jodgen Kreises Gumbinnen ein Hund getötet worden, welcher nach amtstierärztlichem Gutachten der **Lollwut dringend verdächtig** war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 34—39 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 hierdurch

an, daß sämtliche Hunde in den Ortsschaften **Dakehnen, Langkischken, Gellehuhnen, Budgedehlen, Fzergallen/S, Grischkehmen, Eggelnischken, Wannoginnen, Gr. Gudellen und Al. Gudellen** auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betrogen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Goldap, den 21. Januar 1909.

Der Landrat.

Mit der diesjährigen Gewerbeausstellung in Allenstein soll eine Jagdtrophäen-Ausstellung verbunden werden.

Auf die geplante Veranstaltung mache ich hierdurch noch besonders aufmerksam. Eine rege Beteiligung an der Beschickung der Ausstellung ist sehr erwünscht.

Anmeldeformulare stehen auf Erfordern zur Verfügung.

Goldap, den 10. Januar 1910.

Der Landrat.

Schmiedemeister Friedrich Drosdat in Bodschwingten ist zum Schulvorstandsmitgliede der Schule Bodschwingten gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 15. Januar 1910.

Der Landrat.

Meine Kreisblattverfügung vom 15. September 1909 — Ktbl. S. 251 — betreffend Ermittlungen nach dem Fürsorgezögling Hermann Stolz, ist erledigt.

Goldap, den 20. Januar 1910.

Der Landrat.

In Gemäßheit des § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 werden von der unterzeichneten Hinterlegungsstelle:

**Der 3., 8., 16. und 25. eines jeden Monats** zu Depositaltagen bestimmt, an welchen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfindet.

Falls einer der bezeichneten Tage auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, so tritt der nächst vorhergehende Werktag an seine Stelle.

Für den Geschäftsverkehr, welcher im Lokale der hiesigen Regierungshauptkasse stattfindet, werden die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags jedes Depositaltages bestimmt.

Wegen etwaigen Ausfalls einzelner Depositaltage sowie wegen etwa erforderlich werdender Abänderungen der

vorstehenden Bestimmung derselben wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 14 und § 40 der Hinterlegungs-Ordnung bei jeder Einzahlung oder Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in duplo vorzulegen ist, welche den Erfordernissen eines der nachstehend mitgetheilten drei Schemata entsprechen muß.

Nach § 12 der Hinterlegungs-Ordnung kann übrigens die Einzahlung zur Hinterlegung auch mittels portofreier Einzahlung durch die Post erfolgen, wenn gleichzeitig eine schriftliche Erklärung in duplo beigefügt wird, welche den Erfordernissen der gegebenen Schemata entspricht.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1908.

Königliche Regierung.

**Formular A. I.**

**Erklärung,**

betreffend

die Hinterlegung von Geld bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Gumbinnen.

<p>1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand, oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.</p>	
<p>2) Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).</p>	
<p>3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung.  b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.  c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.  d. Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.</p>	
<p>4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausbezahlt werden soll.  b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.</p>	

den \_\_\_\_\_ ten  
(Unterschrift.)

**Erklärung,**

betreffend

die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Gumbinnen.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.

2) a. Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen.  
b. Falls mit den Wertpapieren, die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben.  
c. Falls die Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Wertpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in betreff der Wertpapiere selbst vorgelegte Erklärung.

Nennbetrag

A | B

G m betrag des Nennbetrages in Ziffern und Buchstaben.

3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung.  
b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.  
c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.  
d. Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.

4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Wertpapiere herausgegeben werden sollen.  
b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.

den \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
(Unterschrift.)

**Erklärung.**

betreffend

die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Gumbinnen.

<p>1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.</p>								
<p>2) Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswert, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswert ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="700 489 1120 617">Schätzungswert</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1120 489 1260 617">A</th> <th data-bbox="1260 489 1330 617">B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1120 617 1260 1255"></td> <td data-bbox="1260 617 1330 1255"></td> </tr> </tbody> </table>		Schätzungswert		A	B		
Schätzungswert								
A	B							
<p>Gesamtbetrag des Schätzungswertes.</p>								
<p>3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke. d. Benennung der Waage und Angabe, ob dieselbe <b>neu</b> oder bereits vorhanden ist.</p>								
<p>4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Wertpapiere herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.</p>								

....., den ..... ten ..... 191.....  
(Unterschrift.)

### **Bekanntmachung.**

Der Besitzer **Ruz** aus **Stumbern** beabsichtigt, den von **Gawaiten** nach der **Forst** an seinem **Hofe** und **Garten** vorbeiführenden **Kommunikationsweg** um **Wegebreite** zu verlegen. Dieses wird mit der **Auf-**  
**forderung** bekannt gemacht, etwaige **Einprüche** binnen **4 Wochen** zur **Vermeidung** des **Ausschlusses** bei der **unter-**  
**zeichneten** **Wegpolizeibehörde** geltend zu machen.

Gawaiten, den 17. Januar 1910.

Der **Amtsvorsteher.**

Meyhöffer.

### **Bekanntmachung.**

Alle **Berufungen**, **Anträge** und sonstigen **Er-**  
**klärungen** die beim **Schiedsgericht** für **Arbeiterver-**  
**sicherung** für den **Regierungsbezirk Gumbinnen** vorzu-  
**bringen** sind, können von den **Versicherten** oder ihren  
**Angehörigen** mündlich zu **Protokoll** gegeben werden;

dies kann geschehen bei dem **Amtsvorsteher**, dem  
**Königlichen Landratsamte**, dem **Magistrate** und dem  
**Schiedsgerichte** in **Gumbinnen**; bei letzterem in der  
**Zeit** von **8—2 Uhr** vormittags.

Die **Aufnahme** aller **Erklärungen** erfolgt **kosten-**  
**los** und **unentgeltlich**. Den nicht **Schreibgewandten**  
**Personen** wird die **Benutzung** dieser **Einrichtung** be-  
**sonders** empfohlen. Die **Angelegenheiten** werden  
auf diese **Weise** zweckmäßiger als durch **Rechtskon-**  
**sulten**, **Prozessagenten** usw. wahrgenommen.

Gumbinnen, den 4. Januar 1910.

Der **Vorsitzende**  
des **Schiedsgerichts** für **Arbeiterversicherung**  
**Regierungsbezirk Gumbinnen.**

Wilke.

Regierungsrat.

## **Nichtamtlicher Teil.**



**So viel sparen Sie**

wenn Sie von jetzt an morgens und nachmittags  
nur noch Kathreiners Malzkaffee trinken.

## **Öffentliche Bekanntmachung.**

Gr. Kominter Spar- und Darlehnskassenverein, e. G. m. u. S. in Gr. Kominten: An Stelle des  
ausgeschiedenen **Fabrikbesizers** **Carl Witt** ist der **Besitzer** **Georg Raeder** aus **Gr. Kominten** in den  
**Vorstand** gewählt. **Eingetragen** am **14. Januar 1910.**

**Königliches Amtsgericht Goldap.**

**Zum Verkauf von Holz aus dem Schussbezirk Jahnen steht**  
**auf Sonnabend, den 29. Januar cr. vorm. 10 Uhr**

im **Gasthause** zu **Gr. Jahnen** **Termin** an.

Zum **Ausgebot** gelangen **150 rm** **Nadel-Kloben** und **Knüppel** aus dem **alten** und **frischen** **Einschlage**  
und **650** **Nadel-Bauhölzer** aus dem **frischen** **Einschlage** **Jagen** **5.**

**Königliche Oberförsterei Skallischen.**

# Aufforderung.

Die Erben des am 11. September 1909 in Magdaburg verstorbenen **Friedrich Gumbalies (Gembalys)**, berufs- und wohnungslos, werden aufgefordert, ihre Erbanprüche bei dem unterzeichneten Nachlasspfleger geltend zu machen.

Der Erblasser ist der am 18. Juli 1848 zu Bodweisichen Kreises Goldap geborene Sohn der Wirt, spätere Lesmann Carl und Christine geb. Czirwon-Gumbalies'schen Eheleute. Als Erbin käme insbesondere seine am 16. Februar 1846 geborene Schwester Maria Gumbalies in Frage.

G u m b i n n e n , den 18. Januar 1910.

**Rohrmoser,**  
Rechtsanwalt und Notar.

# Aufteilung.

Das von den Leidereiterschen Erben käuflich erworbene **Abt. Brennerei-Gut Dziengellen**, Post Hegellen, Kreis Goldap, in Größe von 800 Morgen mit 2 Vorwerken, 2 Kilometer von der Bahnstation Hegelingen (Insterburg—Lyd) soll

**am Dienstag den 25. Januar 1910,**  
**von 9 Uhr ab**

im Gutshause von Dziengellen im ganzen, oder einzelnen Parzellen unter sehr günstigen Bedingungen verkauft werden.

Dziengellen besteht aus ca. 250 Morgen erstklassigen Feld- und Flußwiesen, ca. 120 Morgen altbestandnem Wald und ca. 430 Morgen ertragreichem Weizen- und Gerstenacker. Das Gut liegt an zwei Chaussees und ca. 10 Kilometer von der Garnisonstadt Goldap. Gebäude massiv und gut, ferner ruht auf dem Hauptgut noch eine privilegierte Schankkonzession. Fuhrwerk zur Befichtigung nach vorheriger Anmeldung Bahnstation Hegelingen zur Verfügung.

# Die Gutsverwaltung.

**Musikwaren und Sprechmaschinen**

auf  
**Teilzahlung**

Hunderttausende Kunden.



Tausende beglückter Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

**Jonass & Co., Berlin SW. 240**  
Belle-Alliance-Strasse 3.

**Jonass & Co.**

ist eine gute Bezugsquelle

**Beweis:**

Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 4931 Aufträge von alten Kunden, d. h. solchen, die schon vordem von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 4931 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma brieflich von den Kunden selbst überschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.

gez. **L. Riehl**  
beidigter Bücherrevisor.

**Uhren**

auf

**Teilzahlung**

Hunderttausende Kunden.



Tausende beglückter Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

**Jonass & Co., Berlin SW. 240**  
Belle-Alliance-Strasse 3.

Beilage zu Nr. 4 des „Goldaper Kreisblatts.“

Oberförsterei Heydtwalde.

Am Mittwoch den 2. Februar cr., von vormittags 10 Uhr ab  
findet

# Holzverkaufstermin

in Budziskien statt. Es kommen aus allen Schutzbezirken Nutz- und Brennholz zum Ausgebot.

Der unvergeßlichen Königin Luise,

deren Todestag sich im Jahre 1910 zum hundertsten Male jährt, hat

C. L. Rautenberg's

illustrierter Familien-Kalender

## Der Redliche Preussen- u. Deutsche

für 1910

(Neunundstebzigster Jahrgang)

einen besonderen Abschnitt seines reichhaltigen Inhalts gewidmet dabei jedoch wie immer auch allen anderen geschichtlichen Erinnerungen und tausenden Zeitereignissen ausgiebigst Rechnung getragen.

Einer erschöpfenden Fülle wertvollen nützlichen und unterhaltenden Leses ist auch in dieser Ausgabe weitester Raum eingeräumt und ist der Kalender mit seinem Verzeichnis der Messen und Märkte und einer großen Menge anderem Wissenswerten ein unentbehrliches Nachschlagebuch. Der „Redliche Preusse und Deutsche“ ist wiederum, was er immer gewesen: ein Familienkalender im wahren Sinne des Wortes.

Zu beziehen in drei Ausgaben zum Preise von 75, 40 und 30 Pfennig durch alle Buch- und Papierhandlungen.

In Goldap vorrätig in

**Th. Paukstadt's Buchhandlung**

## Herren,

welche vorzeitig die Abnahme ihrer besten Kraft wahrnehmen, wollen sich meinen Prospekt gratis kommen lassen.

É. Herrmann, Apotheker  
Berlin NO. 45, Neue Königstrasse 2.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der Prämienlos-Vereinigung Carl W e h e, Hamburg 23, bei, auf den wir hiermit empfehlend hinweisen. Da alle Prämienlose im Laufe der Zeit mit einem unbedingt sicheren Treffer gezogen werden müssen, so dürfte die Beteiligung wieder eine recht rege werden.

## Warnung.

Auf meiner Feldmark ist  
Abhängig angesetzt.  
Jany Niederwitz.

**Technikum**  
Ingenieur-, Techniker-,  
Werkstr., Masch.-Bau,  
Elektrotechn. Progr. frei

Höhere Lehranstalt  
**Neustadt**  
i. Meckl.

## Laboda Dragées

haben sich seit Jahren bewährt bei allen Krankheiten der Atmungsorgane wie **Heiserkeit, Husten, Catarrh, Brust-Ohrenentzündung** und **Influenza**. Preis **Mark 1,50**, in Apotheken zu haben, wenn nicht, wende man sich an die **Ferromanganingefellschaft, Frankfurt a/M., Kronprinzenstr. 55.**

Da es sowohl für jeden unserer verehrten Leser von Vorteil sein dürfte, seine Einkäufe in Herren-Tüchen und Damen-Kleiderstoffen nur bei solchen Geschäften zu machen, die stets bestrebt sind, ihre Kundenschaft mit nur guter Ware bei äußerst billigen Preisen zu bedienen, so möchten wir nicht verfehlen, auch an dieser Stelle auf den unserer heutigen Nummer beigelegten Prospekt der Firma **Sch w e t a s c h u. Seidel, Tuchfabrik und Versandhaus in Sremberg N.-L.**, ganz besonders aufmerksam zu machen.

Beabsichtige mein

## Grundstück,

sich an der **Chaussee**, bestehend aus **73 Morgen** mit guten Gebäuden und eine **zschmittige Flusswiese** mit lebendem und totem Inventar im ganzen oder geteilt zu verkaufen.

Setze hierzu einen Termin auf **Mittwoch den 19. Januar**

Vormittag 9 Uhr

an, wozu Käufer ergebenst eingeladen werden.

**Friedrich Ramming**,  
Szeldehmen p. Gr. Rominten

# Schnittmuster

der

## „Gartenlaube“

nach den zahlreichen Mode-  
bildern in jedem Hefte

für Abonnenten zum halben Preise!

Jeder neu hinzutretende Abonnent erhält Gutscheine, die ihm den Bezug von Schnittmustern zur Hälfte des Preises sichern, den Nichtabonnenten zahlen müssen

### Abonnements

auf die Gartenlaube mit dem Beiblatt „Die Welt der Frau“ zum Preise von wöchentlich 25 Pfg. werden von allen Buchhandlungen jederzeit entgegengenommen. In Heft 1 beginnt der neue spannende Roman „Ein königlicher Kaufmann“ von **Ida Boh-Eb.**



# Stralsunder Spielkarten

zu haben in

**Th. Paukstadt's Papier-Handlung.**